



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 7. September 2017
(OR. en)

9276/02
DCL 1

RECH 88
AMLAT 43

FREIGABE

des Dokuments ST 9276/02 RESTREINT

vom 27. Mai 2002

Neuer Status: Öffentlich zugänglich

Betr.: Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, ein Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Mexikanischen Staaten auszuhandeln

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

RESTREINT UE



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 27. Mai 2002 (30.05)
(OR. en)

9276/02

RESTREINT UE

RECH 88
AMLAT 43

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Sylvain BISARRE, Direktor (im Namen des Generalsekretärs der Europäischen Kommission)

Eingangsdatum: 22. Mai 2002

Empfänger: der Generalsekretär/Hohe Vertreter, Herr Javier SOLANA

Betr.: Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, ein Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Mexikanischen Staaten auszuhandeln

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument - SEK(2002) 456 endg.

Anl.: SEK(2002) 456 endg.



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 17.5.2002
SEK(2002) 456 endgültig

RESTREINT UE

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

**zur Ermächtigung der Kommission, ein Abkommen über wissenschaftlich-
technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den
Vereinigten Mexikanischen Staaten auszuhandeln**

(von der Kommission vorgelegt)

DECLASSIFIED

BEGRÜNDUNG

1. Das Abkommen über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits¹ (im Folgenden Globalabkommen genannt) ist am 1.10.2000 in Kraft getreten. Laut Artikel 29 des Abkommens ist die Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technologie von besonderem Interesse und Potenzial und kann zum Abschluss eines speziellen Abkommens führen.
2. In ihrer Mitteilung vom 19. Juli 1996 (KOM(96) 344 endg.) „Weltweite Förderung der FTE-Zusammenarbeit mit den Schwellenländern“ empfahl die Kommission der EU unter anderem den Abschluss von Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit ausgewählten Schwellenländern. Dieses Vorgehen gestatte es der EU nicht nur, ihren politischen Willen zur Förderung der FTE-Zusammenarbeit (Forschung und technologische Entwicklung) unter Beweis zu stellen. Es gebe beiden Seiten auch die Möglichkeit, länderspezifische Rahmenbedingungen für die FTE-Zusammenarbeit zu vereinbaren und die Arbeit der Wissenschaftler auf ausgewählte FTE-Schwerpunkte und technologische Herausforderungen auszurichten, die im beiderseitigen Interesse lägen.

Eine verstärkte wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit diesen Ländern ist auch eines der Ziele, die in der Mitteilung der Kommission „Die internationale Dimension des Europäischen Forschungsraums“ (KOM/2001/346 endg.) genannt werden.
3. In seiner Entschließung vom 14. März 1997² zur Mitteilung der Kommission über die „Weltweite Förderung der FTE-Zusammenarbeit mit den Schwellenländern“ forderte das Europäische Parlament die Kommission auf, „unter Beibehaltung der Mechanismen zur Unterstützung der Entwicklungsländer Mechanismen zur Zusammenarbeit in einigen führenden wissenschaftlichen und technologischen Bereichen, die für die Schwellenländer kennzeichnend sind, in Betracht zu ziehen“, und „fordert die Kommission auf, mit den einzelnen Ländern nach deren jeweiligen Voraussetzungen bilaterale Abkommen auszuhandeln, durch die ein Rechtsrahmen zur Förderung der FTE-Zusammenarbeit mit den Schwellenländern geschaffen wird“.
4. Auf der letzten Tagung des aufgrund des Globalabkommens eingesetzten Gemischten Ausschusses am 2. Oktober 2001 äußerte Mexiko den Wunsch, Wissenschaft und Technologie mögen der vierte Pfeiler seiner Zusammenarbeit mit der Union werden. Dieser Wunsch stieß bei der Kommission und den Mitgliedstaaten auf volle Zustimmung.

¹ ABl. L 276 vom 28.10.2000, S. 44.

² ABl. C 115 vom 14.4.1977, S. 236.

5. Am 22. Januar 2002 überreichte der mexikanische Botschafter bei der EU das offizielle Ersuchen um Eröffnung von Verhandlungen mit der Gemeinschaft über ein spezielles Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit.
6. Mit mehreren für Wissenschaft und Technologie zuständigen mexikanischen Behörden sowie mit Vertretern der Wissenschaftskreise des Landes wurden Kontakte geknüpft, um das gesamte Forschungs- und Entwicklungspotenzial Mexikos abzuschätzen.

Die verschiedenen Sondierungsgespräche haben bestätigt, dass eine stärkere Zusammenarbeit mit Mexiko auf so unterschiedlichen wie den folgenden Forschungsgebieten im beiderseitigen Interesse liegt:

- Photonik und optische Physik
 - gesundheitsrelevante Gebiete wie Virologie, Immunologie und Onkologie
 - Biotechnologie
 - Energie
 - Technologien der Informationsgesellschaft einschließlich der Entwicklung von IKT-Anwendungen in der Gesellschaft
 - Umweltschutz mit Schwerpunkt auf der Verhütung von Wasser- und Luftverschmutzung und der Erhaltung der Wasserressourcen.
7. Eine engere Zusammenarbeit mit Mexiko in Wissenschaft und Technologie wird ferner unmittelbar zur Intensivierung der Beziehungen zwischen beiden Seiten beitragen und besonders den Europäern dadurch wesentliche Vorteile bieten, dass sich die Stellung der Gemeinschaft in Mexiko und damit in Mittelamerika verbessert. Dies steht im Einklang mit dem Globalabkommen, der Mitteilung der Kommission über eine neue Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und Lateinamerika an der Schwelle zum 21. Jahrhundert sowie der Erklärung der Staats- und Regierungschefs von Rio vom Juni 1999.
 8. Abschließend lässt sich festhalten, dass es wirklich im Interesse der Gemeinschaft wäre, dem Ersuchen Mexikos nachzukommen, denn ein Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit wäre der geeignete Weg, um die derzeitige Zusammenarbeit im Rahmen des Programms für internationale Kooperation mit Entwicklungsländern (INCO-DEV) zu vertiefen und zu ergänzen.
 9. Daher empfiehlt die Kommission dem Rat,
 - die Kommission zu ermächtigen, mit den Vereinigten Mexikanischen Staaten auf der Grundlage der beiliegenden Direktiven ein sektorales Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit bei Maßnahmen des ersten Aktionsbereichs des mehrjährigen FTE-Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft, wie es in Artikel 164 EG-Vertrag vorgesehen ist, auszuhandeln,

- da gemäß EG-Vertrag die Kommission diese Verhandlungen im Namen der europäischen Gemeinschaft führen wird, einen besonderen Ausschuss einzusetzen, der sie bei dieser Aufgabe unterstützt, und
- die beiliegenden Verhandlungsdirektiven auszugeben.

DECLASSIFIED

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Ermächtigung der Kommission, ein Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Mexikanischen Staaten auszuhandeln

1. Der Rat ermächtigt die Kommission, ein Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Mexikanischen Staaten auszuhandeln.
2. Die Kommission wird die Verhandlungen im Benehmen mit dem besonderen Ausschuss führen, der gemäß Artikel 300 EG-Vertrag zu diesem Zweck eingesetzt wurde.
3. Der Rat ersucht die Kommission, die Verhandlungen auf der Grundlage der beigefügten Verhandlungsdirektiven zu führen.
4. Die Kommission hält den Rat über den Fortgang der Verhandlungen auf dem Laufenden.

DECLASSIFIED

ENTWURF

VERHANDLUNGSDIREKTIVEN

für ein Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit den Vereinigten Mexikanischen Staaten

1. Ziel

Ziel der Verhandlungen ist es, gemäß Artikel 170 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Unterabsatz 1 EG-Vertrag und unter Berücksichtigung des Abkommens über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit (im Folgenden „Globalabkommen“ genannt) zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits (im Folgenden „Mexiko“ genannt) ein Abkommen zu schließen. Dieses soll das Globalabkommen umsetzen, was die Zusammenarbeit bei Maßnahmen betrifft, die in den ersten Aktionsbereich des mehrjährigen FTE-Rahmenprogramms (im Folgenden „Rahmenprogramm“ genannt), wie es in Artikel 164 EG-Vertrag vorgesehen ist, fallen. Diese Zusammenarbeit soll für beide Seiten von Nutzen sein.

2. Leitprinzipien

Durch die Zusammenarbeit im Rahmen des Abkommens soll - zum beiderseitigen Nutzen - sichergestellt werden, dass die Forschungseinrichtungen beider Parteien zu den Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten der jeweils anderen Partei Zugang haben und ein angemessener Schutz des geistigen und gewerblichen Eigentums gewährleistet ist.

3. Geltungsbereich

Die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens betrifft die Maßnahmen des ersten Aktionsbereichs des mehrjährigen FTE-Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft (s. Artikel 164 EG-Vertrag).

4. Form und Modalitäten der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit kann in folgender Form erfolgen:

- unbeschränkte Teilnahme mexikanischer Forschungseinrichtungen¹ an indirekten Forschungsaktionen des FTE-Rahmenprogramms der Gemeinschaft (außer Euratom) und entsprechende Teilnahme von Forschungseinrichtungen¹ der Europäischen Gemeinschaft an mexikanischen Projekten auf ähnlichen Forschungsgebieten. Die Teilnahme mexikanischer Einrichtungen an indirekten Forschungsaktionen der Gemeinschaft unterliegt den Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen sowie den Regeln für die Verbreitung der Forschungsergebnisse des Rahmenprogramms. Sollen gemeinsame Forschungs- und technologische Entwicklungsarbeiten europäischer und mexikanischer Einrichtungen unter das Abkommen fallen, ist die Zustimmung beider Parteien erforderlich.

¹ Diese müssen der Definition des Artikels 6 des Beschlusses 1999/65/EG des Rates vom 22. Dezember 1998 über Regeln für die Teilnahme von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse zur Umsetzung des Fünften Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft (1998-2002) entsprechen (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 46-55).

- Besuche und Austausch von Wissenschaftlern
- Teilnahme von Fachleuten an Seminaren, Symposien und Workshops.

5. Dauer

Das Abkommen wird zunächst für fünf Jahre geschlossen und kann nach Bewertung im vorletzten Jahr jedes Fünfjahreszeitraums stillschweigend verlängert werden. Es kann jederzeit von einer der beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.

6. Weitergabe und Verwendung von Informationen

Die Teilnahme mexikanischer Einrichtungen an indirekten FTE-Aktionen der Gemeinschaft sowie die Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse und die geistigen Eigentumsrechte unterliegen den Regeln, die der Rat gemäß Artikel 167 EG-Vertrag für die Forschungsprogramme der Gemeinschaft festgelegt hat, sowie gegebenenfalls den Grundsätzen für die Aufteilung von Rechten an geistigem Eigentum, die gemäß der gemeinsamen Erklärung von Rat und Kommission vom 26. Juni 1992 für wissenschaftlich-technische Kooperationsabkommen mit Drittländern gelten.

Mutatis mutandis sollen Einrichtungen aus der Gemeinschaft bei Teilnahme an mexikanischen Forschungsarbeiten im Rahmen dieses Abkommens die gleichen Rechte und Pflichten haben wie mexikanischer Einrichtungen.

7. Finanzierung

Für die Teilnahme mexikanischer Forschungseinrichtungen an indirekten Forschungsaktionen der Gemeinschaft, die in den ersten Aktionsbereich des Rahmenprogramms fallen, gelten die vom Rat gemäß Artikel 167 EG-Vertrag verabschiedeten Bestimmungen für Einrichtungen aus Drittländern.

8. Verwaltung des Abkommens

Es wird ein gemeinsamer Ausschuss für wissenschaftlich-technische Kooperation eingesetzt, der die im Abkommen vorgesehenen Maßnahmen fördern, überwachen und bewerten soll. Mitglieder werden Vertreter der Kommission und Mexikos sein. Der Ausschuss soll in der Regel einmal jährlich zusammentreten, vorzugsweise vor der Tagung des aufgrund des Globalabkommens eingesetzten Gemischten Ausschusses, und diesem Bericht erstatten. Außerordentliche Sitzungen können auf Antrag einer der beiden Vertragsparteien abgehalten werden.

9. Verhandlungsmodalitäten

Die Kommission wird bei ihren Verhandlungen von dem nach Artikel 300 EG-Vertrag vom Rat eingesetzten besonderen Ausschuss unterstützt.

FINANZBOGEN FÜR RECHTSAKTE

Politikbereich(e): FTE

Aktivität: Internationale Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technologie

BEZEICHNUNG DER MASSNAHME: EMPFEHLUNG FÜR EINEN BESCHLUSS DES RATES ZUR ERMÄCHTIGUNG DER KOMMISSION, EIN ABKOMMEN ÜBER WISSENSCHAFTLICH-TECHNISCHE ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND DEN VEREINIGTEN MEXIKANISCHEN STAATEN AUSZUHANDELN

1. HAUSHALTSLINIE(N)

1.1 Haushaltslinien

Die Verwaltung und Durchführung des Abkommens werden aus den speziellen Haushaltslinien der Programme des FTE-Rahmenprogramms der Gemeinschaft finanziert (Kapitel B6-61/62).

2. ALLGEMEINE ANGABEN

2.1. Berechnungsweise für die jährlichen Gesamtkosten der Maßnahme (Voranschlag)

a. **Vorbereitung und Prüfung der Zusammenarbeit:** Sitzungen des Lenkungsausschusses für wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit, Informationsaustausch, Dienstreisen von Beamten und Fachleuten nach Mexiko
40 000 €

b. **wissenschaftlich-technische Workshops/Sitzungen:** 60 000 €

gesamt: 100 000 € pro Jahr

Der Betrag (100 000 € pro Jahr) wird unter den Haushaltslinien wie folgt verbucht: 30 % unter dem Posten B6.6211 und 70 % zu gleichen Teilen unter den Haushaltslinien des Kapitels B6.61.

3. HAUSHALTSDATEN

Art der Ausgaben		Neu	EFTA - Beitrag	Beitrag von Beitrittsländern	Rubrik in der finanziellen Vorausschau
NOA	GM	nein	ja	nein	Nr. 3

4. RECHTSGRUNDLAGE (N)

- Mit Rechtsgrundlage. -[Mehrjahresprogramm – Mitentscheidungsverfahren (mit besonderer Finanzangabe)].

4.1 Bezeichnung und Quelle

- Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 170 in Verbindung mit Artikel 300.
- Beschluss Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002).

5. BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER MASSNAHME

5.1. Notwendigkeit eines Beitrags aus dem Gemeinschaftshaushalt

Mittel aus dem Gemeinschaftshaushalt sind notwendig, da die geplante Zusammenarbeit in Durchführung der Rahmenprogramme erfolgt, auch hinsichtlich des haushaltstechnischen Aspekts: Beteiligung Mexikos an bestimmten spezifischen Programmen und Verwaltungsausgaben auf europäischer Seite (Dienstreisen von Bediensteten der Gemeinschaft, Veranstaltung von Seminaren in der Gemeinschaft und in Mexiko).

5.1.1 Ziele

Grundlegendes Ziel ist die Förderung der FTE-Zusammenarbeit zwischen der EG und Mexiko auf Gebieten, die unter das Rahmenprogramm fallen.

- Mit dem Abkommen soll für die Gemeinschaft und Mexiko die Möglichkeit geschaffen werden, zum beiderseitigen Nutzen vom wissenschaftlichen und technischen Fortschritt zu profitieren, den sie im Rahmen ihrer jeweiligen Forschungsprogramme erzielen. Dies geschieht durch die Teilnahme der mexikanischen Wissenschaftsgemeinschaft und Industrie an den Forschungsprojekten der Gemeinschaft und durch die unabhängige und nicht bezuschusste Teilnahme von in der Gemeinschaft ansässigen Einrichtungen an mexikanischen Projekten.
- Die Kooperation kommt in der EG und in Mexiko direkt oder indirekt den Wissenschaftlern, der Industrie und der Allgemeinheit zugute.

5.1.2 Dauer

Dieses Abkommen wird zunächst für fünf Jahre geschlossen und kann nach Bewertung im vorletzten Jahr jedes Fünfjahreszeitraums stillschweigend verlängert werden.

5.2. Geplante Aktionen und Modalitäten der haushaltstechnischen Maßnahmen

5.2.1 Art der Ausgaben

100 %iger Zuschuss (Dienstreisen von Kommissionsbediensteten und Fachleuten nach Mexiko, Veranstaltung von Workshops, Seminaren und Sitzungen in Europa und in Mexiko).

6. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

6.1. Operationelle Ausgaben administrativer und technischer Art unter Teil B (im gesamten Finanzplanungszeitraum)

6.1.1 Ausgaben für die Verwaltung des Beschlusses (Voranschlag)

Vorläufiger Fälligkeitsplan (Beträge in Mio. Euro)

	2002	2003	2004	2005	2006
Verpflichtungs-ermächtigungen	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10
Zahlungs-ermächtigungen	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10

7. ÜBERWACHUNG UND BEWERTUNG

7.1 Überwachung

Das Abkommen über die Zusammenarbeit wird regelmäßig von den zuständigen Kommissionsdienststellen beurteilt.

Die Bewertung betrifft folgende Punkte:

- a. Einholen von Informationen: anhand von Angaben aus den spezifischen Programmen der Rahmenprogramme
- b. Gesamtbewertung der Maßnahme: Sämtliche Kooperationsmaßnahmen im Rahmen dieses Abkommens werden jeweils zum Jahresende von den Kommissionsdienststellen beurteilt.

8. GEPLANTE BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

Für alle Phasen der Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens sind zahlreiche Verwaltungs- und Finanzkontrollen vorgesehen, insbesondere

- Überprüfungen der Kostenaufstellungen auf verschiedenen Ebenen vor Zahlung (finanzielle, wissenschaftliche und technische Überprüfung)
- interne Buchprüfung durch Finanzkontrolleure
- Inspektionen (auch an Ort und Stelle) durch Finanzkontrolleure der Kommission und den Europäischen Rechnungshof.